

Geldwäscheprävention

Von der 4. zur 5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie der EU

Die Europäische Gesetzgebungsmaschinerie nimmt in Sachen Geldwäschebekämpfung wieder Fahrt auf. – Die Frage ist: Steht mehr dahinter als aktionistische Regimeverschärfung in Zeiten steigender Terrorgefahr und internationaler Steuerflucht?

Die Mitgliedstaaten der EU haben mehrheitlich die im Mai 2015 verabschiedete 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie (4. AGwR)¹ noch nicht umgesetzt², da nahm die Gesetzgebungsmaschinerie im Bereich Anti-Geldwäsche bereits wieder volle Fahrt auf. So legte die Europäische Kommission (EU-Kommission) Anfang Juli 2016 einen neuen Vorschlag zur Änderung der 4. AGwR³ vor. Prompt wurde der vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Paris (2015) und Brüssel (2016) sowie der „Panama-Papiere“ präsentierte Entwurf wegen der teils substanziellen Änderungen des Anti-Geldwäsche-Instrumentariums von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) „5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie (5. AGwR)“ getauft.⁴

Der Entwurf resultiert aus einem stark politisch ambitionierten Aktionsplan der EU vom 2. Februar 2016 und enthält noch weiter reichende Verschärfungen des Anti-Geldwäsche-Regimes der EU und ihrer Mitgliedstaaten als die 4. AGwR. Ebenso ambitioniert ist die Frist zur Umsetzung beider Richtlinien ins nationale Recht der Mitgliedstaaten. Diese wurde auf den 1. Januar 2017 festgelegt, was einer vorgezogenen Umsetzung der 4. AGwR gleichkäme. Bereits im September 2016 war von der Bundesregierung und den DK-Verbänden zu vernehmen, dass die Frist deutlich zu kurz bemessen und nicht realistisch sei.

Die 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie

Um zu verstehen, welche weitreichenden, Regimeverschärfungen die 5. AGwR enthält, ist zunächst ein kurzer Blick auf die in Deutschland noch nicht umgesetzte 4. AGwR angezeigt. Diese Richtlinie ist der legislative Reflex Europas auf die im Jahre 2012 novellierten 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF-40).⁵ Folgende Aspekte der 4. AGwR sind hervorzuheben:

- ▶ Ausweitung der Kriterien zur Einstufung eines Kunden als politisch exponierte Person (PEP): Künftig sollen u. a. Vorsitzende politischer Parteien und ihre Stellvertreter sowie Präsidenten internationaler Organisationen (z. B. Weltbank, Internationaler Währungsfonds, UNESCO) als PEP verstärkten kundenbezogenen Sorgfaltspflichten (Customer Due Diligence – CDD) unterliegen.
- ▶ Ferner geplant ist die Anwendung verstärkter CDD auch für PEP mit Amtsausübung im Inland. Hiervon könnten u. a. Bankkunden, die Spitzenführungspositionen bei Staatsunternehmen (z. B. bei der Bahn oder ihren Tochtergesellschaften) besetzen, betroffen sein.
- ▶ Des Weiteren sollen CDD auch auf die auftretende Person, z. B. wenn diese als Bote in Erscheinung tritt, ausgeweitet werden.

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, in: EU-Amtsblatt L 141 v. 05. Juni 2015, S. 73 ff.

² Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte am 30. November 2016 einen „inoffiziellen“ Referentenentwurf „... eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ (in der Fassung vom 24. November 2016), der sich zurzeit in der finalen Ressortabstimmung befindet. Ein genaues Datum für die Vorlage des offiziellen Referentenentwurfs und den Startschuss für die öffentlichen Konsultationen mit den Verbänden konnte das BMF nicht nennen.

³ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG, COM/2016/0450 final – 2016/0208 (COD).

⁴ DK, Stellungnahme Kommissionsentwurf einer Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 – 5. Geldwäsche-Richtlinie, Berlin, 1. September 2016.

⁵ FATF (2012), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, Paris 2012 (in der aktualisierten Fassung vom Oktober 2016), Internet: www.fatf-gafi.org/recommendations.html (Stand: 28.11.2016).

- ▶ Einführung einer Abklärungspflicht bezüglich aller wirtschaftlich Berechtigten (wB), die auf allen Beteiligungsebenen mehr als 25 % Anteile am Vertragspartner (= Firmenkunde) halten. Diese Maßnahme wird von der Bundesregierung im Vorfeld der nationalen Umsetzung ebenfalls diskutiert, was einer Aushebelung der bisherigen Verwaltungspraxis gleichkäme (gesellschaftsrechtliche Beherrschung und Kontrolle bei mittelbaren Beteiligungen durch wB erst ab mehr als 50 % gegeben).
- ▶ Ferner sollen die Regelbeispiele für die Anwendung vereinfachter CDD für risikoarme Produkte (z. B. Anlagen in vermögenswirksamen Leistungen) wegfallen, da diese nunmehr in Abhängigkeit zur bankinternen Beurteilung des Kundenrisikos gestellt werden.
- ▶ Vorgesehen ist die Einführung drakonischer Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Geldwäsche-Vorschriften (u. a. im Falle einer juristischen Person maximale Geldbußen von mindestens 5 Mio. Euro oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes).

Die DK und andere Experten des Finanzsektors in Deutschland gehen davon aus, dass die direkten und zwingenden Auswirkungen der 4. AGwR auf das deutsche Geldwäschegesetz (GwG) und den Rechtsrahmen in Deutschland relativ gering ausfallen dürften, dies mit Verweis auf eine bereits im Jahr 2011 durch das „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention“⁶ ohnehin erfolgte Anpassung des GwG an die überarbeiteten FATF-40.

Die 5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie – weitreichende Regelverschärfungen

Zu kurze und unrealistische Umsetzungsfrist

Wie bereits eingangs erwähnt ist die auf den 1. Januar 2017 festgelegte Frist zur Umsetzung der 4. und 5. AGwR ins na-

tionale Recht der Mitgliedstaaten deutlich zu kurz bemessen und nicht realistisch. In Deutschland – wie auch in anderen Mitgliedstaaten – lag Mitte November 2016 noch kein Gesetzentwurf zur Umsetzung der 4. AGwR vor. Selbst nach Erlass eines nationalen Umsetzungsgesetzes für beide Anti-Geldwäsche-Richtlinien bedarf die technische Umsetzung eines erheblichen zeitlichen Vorlaufes. Dies ist auch deshalb unabdingbar, da nach Erlass der Umsetzungsgesetze zusätzlich ein mit den nationalen Aufsichtsbehörden abgestimmter Umsetzungsleitfaden benötigt wird, um die juristischen Vorgaben in technisch-organisatorische sowie regelmäßig IT-gestützte Arbeitsanweisungen und -prozesse – eine Kernfrage für die GenoTec als Mehrmandantendienstleister – zu übersetzen. Dessen Erstellung und Abstimmung benötigt Zeit.

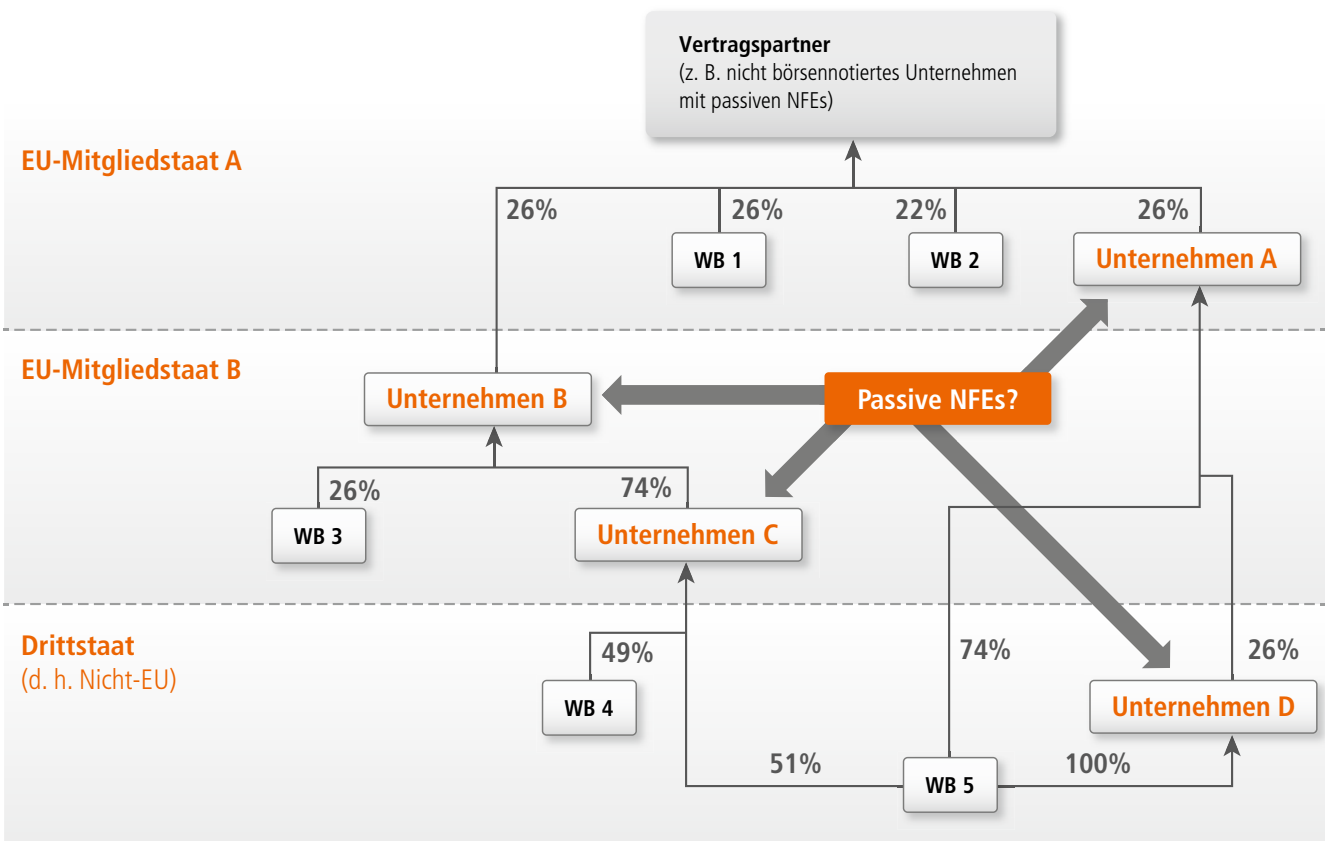
Schließlich können auch begleitende aufsichtsrechtliche Leitfäden wie die derzeit in Bearbeitung befindlichen „Risk Factor Guidelines“ der EBA⁷ nationale Besonderheiten und institutsindividuelle technische Gegebenheiten nicht bzw. nur begrenzt berücksichtigen. Sie können mit den nationalen Aufsichtsbehörden abgestimmte Umsetzungsleitfäden für die Praxis (wie z. B. die DK-Hinweise)⁸ daher nicht ersetzen. Zudem müssen die gesetzlichen Vorgaben oftmals tiefer gehend konkretisiert werden, um überhaupt umsetzbar zu sein. Als Beispiele hierfür seien die in den vorgenannten EBA-Leitlinien verankerten Vorgaben zur Berücksichtigung der Reputation des Kunden für dessen Risikobewertung angeführt. Darüber hinaus steht die Frage im Raum, wie neben der Risikobewertung des Kunden eine Risikobewertung von „Transaktionen“ durchzuführen ist. Vor diesem Hintergrund werden sich die dargestellten notwendigen Prozesse zur Umsetzung ohne eine realistische Umsetzungsfrist, die zwölf Monate nach Erlass des nationalen Umsetzungsgesetzes > nicht unterschreiten sollte, nicht bewerkstelligen lassen.

⁶ Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention v. 22.12.2011 BGBl I S. 2959.

⁷ EBA, EIOPA, ESMA, Consultation on Guidelines on risk factors and simplified and enhanced customer due diligence (JC 2015 061), London 2015.

⁸ DK, Auslegungs- und Anwendungshinweise (DK-Hinweise) zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ (Stand 01.02.2014) an die Kreditinstitute übermittelt durch: BaFin, Rundschreiben 1/2014 (GW) – Verdachtsmeldung nach §§ 11, 14 GwG und anderes, GW 1-GW 2001-2008/0003, 05.03.2014, geändert am 10.11.2014, Internet: https://die-dk.de/media/files/DK-HinweiseStand_Februar2014.pdf (Stand: 28.11.2016).

Abb. 1 PASSIVE NFEs UND WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE



Wirtschaftlicher Eigentümer bzw. Berechtigter

Die in der 5. AGwR vorgesehene Senkung des EU-weiten Mindestschwennwerts von 25 % auf 10 % bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bzw. WB von sogenannten „passiven nichtfinanziellen Einheiten“ (passiven NFEs) führt zu einer nicht gerechtfertigten Erhöhung der Prüf- und Dokumentationspflichten. Es sollte der Risikoeinschätzung des Verpflichteten vorbehalten bleiben, bei Kunden, mit denen nach Einschätzung des Verpflichteten ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung einhergeht, die Sorgfaltsmaßstäbe entsprechend zu erhöhen. Dies kann

selbstverständlich auch bei nicht selbst geschäftlich tätigen (passiven) nichtfinanziellen Einheiten geschehen, wenn damit im Einzelfall ein erhöhtes Risiko einhergeht. Allerdings birgt nicht jede hinter einem internationalen Konzern stehende Familienstiftung ein erhöhtes Geldwäscherisiko. Eine völlige Preisgabe des risikobasierten Ansatzes wäre daher nicht sachgerecht.

Darüber hinaus würde die Absenkung des Mindestschwennwerts für WB zur Feststellung von Personen führen, die keinen tatsächlich kontrollierenden Einfluss auf das Unternehmen haben, wie die Abbildung 1 zeigt.

Es ist in der Tat zu fragen, ob das Unternehmen C (ansässig in einem anderen Mitgliedstaat der EU) oder das Unternehmen D (ansässig im Drittstaat) passive NFEs im Sinne der 5. AGwR sind und irgendeinen gesellschaftsrechtlich kontrollierenden Einfluss auf den Vertragspartner ausüben können. Direkter gesellschaftsrechtlicher Einfluss auf einen Vertragspartner ist vielmehr erst ab der bisherigen Schwelle von mehr als 25 % bei unmittelbaren Beteiligungen gegeben, da hiermit zumindest eine Sperrminorität verbunden ist. Diesen Erwägungen folgend hat sich der Schwellenwert von 10 % für wirtschaftliche Eigentümer auch im Rahmen des FATCA- und CRS-Regimes⁹ nicht durchgesetzt. Auch dort gilt der Schwellenwert von 25 %, den die FATF gleichermaßen für angemessen hält. Eine Absenkung des Mindestschwellenwerts für wB von passiven NFEs ist auch und gerade vor dem Hintergrund des CRS-Regimes der OECD für den internationalen Austausch von Informationen zu Finanzkonten unnötig, um der Verschleierung „von Verbindungen zu kriminellen Aktivitäten, Steuerpflichten, zur Beteiligung politisch exponierter Personen und von Sanktionen betroffener Einzelpersonen oder Rechtsordnungen“¹⁰ wirksam zu begegnen. Danach werden die im Fokus der 5. AGwR stehenden passiven NFEs bereits über nationale Zentralstellen entsprechend Art. 8 Abs. 3a der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011¹¹ von Finanzinstituten gemeldet. Sollte dennoch an einer Absenkung des Mindestschwellenwerts für wirtschaftliche Eigentümer von passiven NFEs festgehalten werden, sollte dieser beschränkt werden auf solche mit Sitz in Staaten, die nicht am CRS-Regime der OECD für den internationalen Austausch von Informationen zu Finanzkonten teilnehmen.

Sofern ungeachtet der obigen Argumente an einem generell auf 10 % abgesenkten Schwellenwert festgehalten werden sollte, müssten jedenfalls Effizienzgesichtspunkte berücksichtigt werden. Gerade bei Bestandskunden treffen Nach-

fragen zu gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen nicht selten auf wenig Verständnis. Die Folge sind oft langwierige Nachhalteprozesse. Hervorzuheben ist ferner der administrative Aufwand, der damit verbunden ist. Nunmehr müssen zwei Datentöpfe, wB-Ermittlung $x > 25\%$ und $x \geq 10\%$, Compliance-rechtlich vorgehalten werden. Auch wenn der letztgenannte Topf wenig aussagekräftig ist (mangels tatsächlicher Beherrschung und Einfluss der „10%-wBs“ auf den Vertragspartner), aber disproportional viel „Datenmüll“ – ohne irgendwelchen Erkenntnismehrwert für die Research-Tätigkeit der Banken – erzeugt.

Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung durch die Kreditinstitute, insbesondere für Bestandskunden, erst für die Zeit nach der Schaffung der zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer nach Art. 30 Abs. 3 der 4. AGwR verpflichtend werden. In diesem Fall müsste die 5. AGwR etwa in Ergänzung des Art. 30 Abs. 1 der 4. AGwR festlegen, dass die zu errichtenden wB-Register der EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich alle wB nach dem EU-weiten Mindestschwellenwert (derzeit 25 %) erfassen. Soweit der Mindestschwellenwert für passive nichtfinanzielle Einheiten auf 10 % abgesenkt wird, sollten die Register auch ausdrücklich die Stellung als passive nichtfinanzielle Einheit und die wB mit Beteiligungen von mehr als 10 % beinhalten.

Da unterschiedliche Schwellenwerte bei grenzübergreifenden Beteiligungen zu Lücken im Register führen würden, wäre es nunmehr an der Zeit, die Schwellenwerte im Rahmen der 5. AGwR zu vereinheitlichen. Die Möglichkeit zur nationalen Festlegung niedrigerer Schwellenwerte aus Art. 3 Nr. 6a) – i) der 4. AGwR sollte gestrichen werden. Nur eine abschließende Regelung des Schwellenwertprozentsatzes erlaubt eine den Binnenmarkt stärkende umfassende Erfassung aller für die Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigten Daten in vernetzten nationalen Registern. >

⁹ Die Abkürzung FATCA-CRS steht für „Foreign Account Tax Compliance Act – Common Reporting Standard“, Internet: <https://www.irs.gov/businesses/corporations/foreign-account-tax-compliance-act-fatca> (Stand: 28.11.2016).

¹⁰ Begründung der 5. AGwR.

¹¹ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG.

Aktualisierungspflicht

Der Entwurf der 5. AGwR sieht in Art. 1 Abs. 5 ferner vor, in Art. 14 Abs. 5 der 4. AGwR die Anlässe für die Aktualisierung von Kundendaten zu ergänzen, und zwar um die in der Richtlinie 2011/16/EU geregelten Anlässe zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers. Soweit sich aus einer durch die Richtlinie 2011/16/EU veranlassten Überprüfung eine Änderung des wB ergibt, folgt bereits aus dem aktuellen Art. 14 Abs. 5 der 4. AGwR, dass die Verpflichteten die geänderten Umstände zu berücksichtigen haben. Eine Ausdehnung der nach Richtlinie 2011/16/EU gebotenen Überprüfung auch auf sonstige aufgrund der 4. AGwR erhobene Daten erscheint indes nur insoweit angezeigt, als sich auch Hinweise auf die Änderung weiterer maßgeblicher Umstände ergeben. Mechanistische Aktualisierungspflichten, die zu reinen „Checklisten-Übungen“ ausgestaltet werden, erzeugen keinen Compliance-Mehrwert, sondern nur eine Aufblähung der Datenbestände. Insoweit ist diese Ergänzung redundant.

Sorgfaltspflichtenkatalog für den Umgang mit Kunden aus Risiko-Drittstaaten/Standard für Informationsabfragen für Korrespondenzbankbeziehungen

Die 5. AGwR sollte bei der Festlegung eines einheitlichen Standards für Informationsabfragen für Korrespondenzbankbeziehungen und für die Festlegung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Kunden aus risikobelasteten Drittstaaten keinen Spielraum für die Festlegung zusätzlicher Sorgfaltspflichten durch die Mitgliedstaaten bieten. Die auf Kunden aus risikobelasteten Drittstaaten nach Art. 18a Nr. 1a)–g) der 5. AGwR anzuwendenden Sorgfaltspflichten entsprechen den sieben FATF-Empfehlungen. Sie sollten als abschließender Katalog festgelegt werden. Deren weitere Konkretisierung sollte durch mit der FATF abgestimmte EBA-Leitlinien und Leitlinien der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten erfolgen.

Auch für Informationsabfragen für den Erhalt von Korrespondenzbankbeziehungen sollte ein einheitlicher, mit der FATF abgestimmter abschließender Standard festgelegt werden. Nur wenigstens EWR-weit einheitliche Sorgfaltspflichtenkataloge für den Umgang mit Kunden aus Risiko-

Drittstaaten und Informationsabfragestandards für Korrespondenzbankbeziehungen erlauben eine kurzfristige Umsetzung. Zudem kann hierdurch die Einheit des Binnenmarktes gewahrt und die Rechtssicherheit im Binnenmarkt gestärkt werden. Zielführender wären aber – aus den vorgenannten Gründen – vollharmonisierte abschließende Standards hinsichtlich Informationsabfragen für Korrespondenzbankbeziehungen. Ansonsten wäre jede Bank damit bestraft, sich individuelle Abfragestandards zu ersinnen, die keine Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Antworten zulassen und in einem künstlich ausufernden administrativen Aufwand münden würden.

Erweiterung der Befugnisse der „Financial Intelligence Units (FIU)“

Wünschenswert wäre auch, wenn die FIUs in den EU-Mitgliedstaaten durch die 5. AGwR dazu verpflichtet würden, erlangte Informationen zu verdächtigen Sachverhalten an die Banken zu spiegeln. Diese bereits seit dem Rechtsetzungsverfahren zur 3. Anti-Geldwäsche-Richtlinie der EU von der europäischen Kreditwirtschaft vorgetragene und vom EU-Richtliniengeber immer wieder ignorierte Forderung nach einem verpflichtenden Feedback würde es den Banken erleichtern, zeitnah ihre risikobasierten Präventionsprozesse anzupassen bzw. feiner zu justieren. Die Praxis hat erwiesen, dass eine intensiviertere Kommunikation der Ermittlungsbehörden gegenüber den zur Verdachtsmeldung Verpflichteten – selbstverständlich auf einer entsprechend eindeutigen gesetzlichen Grundlage – geeignet und erforderlich ist, um die Ergebnisse der Verdachtsmeldungen spürbar zu verbessern.

Nationale wB-Register

Nicht alles am Vorschlag der EU-Kommission für eine 5. AGwR ist kritikwürdig. Besonders zu begrüßen ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 30 und Art. 31 der 4. AGwR auf nationale wB-Register in den jeweiligen Mitgliedstaaten abstellen. Dieser Ansatz ist richtig. Nur nationale wB-Register erlauben eine Aufbereitung und Erfassung aller relevanten Daten. Ein Register auf europäischer Ebene würde

AUTOR UND
ANSPRECHPARTNER

Dr. Indranil Ganguli
Leiter Zentrale Stelle,
E-Mail: indranil.ganguli@
geno-tec.de

den großen Unterschieden der Rechtsformen der Unternehmen in den Mitgliedstaaten nicht hinreichend gerecht und wäre technisch schwer umsetzbar. Die 5. AGwR sieht zudem vor, dass die nationalen wB-Register über eine technische Plattform miteinander vernetzt und die Informationen somit EU-weit abrufbar sind. Dies ist ebenfalls begrüßenswert. Diese Änderungen würden eine wesentliche Arbeitserleichterung für die internen CDD-bezogenen Recherchen (u. a. „Know-Your-Customer-Anfragen“) der Institute darstellen.

Ausblick

Mit der 4. und 5. AGwR hat die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Europa eine neue und im Vergleich zu den älteren Richtlinien wesentlich komplexere Dimension erreicht. Die im Kampf gegen Geldwäsche und Steuerhinterziehung/-flucht eingebundene europäische Kreditwirtschaft unterstützt die mit dem Anti-Geldwäsche-Regime verfolgten Ziele prinzipiell. Dennoch ist bei einer Bewertung festzustellen, dass die Belastungen für Banken in der EU durch die 4. und 5. AGwR disproportional stark ansteigen werden, da der risikobasierte Ansatz in den Regelwerken nicht konsequent beibehalten, ja an manchen Stellen sogar ausgehebelt wird. So könnten die EU-Vorgaben nach erfolgter nationaler Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten im Spannungsfeld zwischen risiko- und aufwandsadäquater Implementierung problematische Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft entfalten, die das Ziel einer effektiven risikobasierten Geldwäsche-Bekämpfung beeinträchtigen können.

Wir in der GenoTec nehmen als Mehrmandantendienstleister für die genossenschaftlichen Primärinstitute diese aus der Umsetzung der beiden Richtlinien resultierenden Compliance-Herausforderungen und Sorgen sehr ernst. Wir sind zwischenzeitlich aber auch über unsere Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien des BVR, des europäischen Genossenschaftsverbands (EACB) sowie in den Arbeitsgruppen und Foren der EU-Kommission, der EBA und der FATF sehr gut aufgestellt, um unsere Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Mehrmandantentätigkeit einzubringen. Zusammen mit den Organisationen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe streiten wir für eine den Grundsatz der Proportionalität wahrende, risiko- und aufwandsminimierende und dadurch bessere Standardsetzung und Regulierung auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention.

Zugleich stellen unsere Experten in den Bereichen Zentrale Stelle und Produktentwicklung bereits im Vorfeld der Umsetzung der 4. und 5. AGwR in das deutsche Recht erste Überlegungen zur rechts- und prüfungssicheren Ausgestaltung der Prozesse und Systeme an. Dies tun wir in der festen Überzeugung, nicht nur rechtzeitig, sondern vorzeitig auf die regulatorischen Neuerungen vorbereitet zu sein, um damit auch die Auslagerungsoption langfristig für die Banken zu sichern. ■